



Nachtrag I zum Reglement für das »la vita« Seniorenzentrum

In der linken Spalte finden Sie den aktuell gültigen Text.

In der rechten Spalte finden Sie die Anpassungen gemäss dem Nachtrag I. Alle Änderungen sind wie folgt markiert:

- Die **grünen** Markierungen sind Korrekturen, Ergänzungen oder Veränderungen.
- Die **blauen** Markierungen sind Weglassungen.
- Der nicht markierte Text bleibt unverändert.



Reglement für das »la vita« Seniorenzentrum

Erlassen am 23. Oktober 2012, in Vollzug seit 1. Januar 2013

Der Gemeinderat Goldach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. 33 und 46 der Gemeindeordnung vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

I. ORGANISATIONSFORM

Art. 1

Das »la vita« Seniorenzentrum, nachstehend »la vita« genannt, wird als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen gemäss Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes geführt.

II. AUFGABE

Art. 2

Das »la vita« ist ein modernes, kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Ihm obliegt die Aufgabe, betagte und/oder pflegebedürftige Personen, Alleinstehende und Paare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, aufzunehmen, zu begleiten und zu pflegen.

III. ORGANE

Art. 3

Organe des »la vita« sind:

- a) Der Gemeinderat

I. ORGANISATIONSFORM

Art. 1

Das »la vita« Seniorenzentrum, nachstehend »la vita« genannt, wird als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen gemäss Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes geführt.

II. AUFGABE

Art. 2

Das »la vita« ist ein modernes, kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Ihm obliegt die Aufgabe, betagte und/oder pflegebedürftige Personen, Alleinstehende und Paare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, aufzunehmen, zu begleiten und zu pflegen.

III. ORGANE

Art. 3

Organe des »la vita« sind:

- a) Der Gemeinderat

- b) Die Betriebskommission
- c) Die Betriebsleitung

IV. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4

Der Gemeinderat

- erlässt auf Antrag der Betriebskommission den Voranschlag und zuhanden der Bürgerschaft die Jahresrechnung;
- legt die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung fest;
- erteilt den Leistungsauftrag für den »la vita« Betrieb;
- definiert Vorgaben für die Festsetzung der Pensionspreise;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission die Taxordnung;
- beschliesst Bauprojekte;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglements; vorbehalten bleibt das fakultative Referendum;
- wählt die Mitglieder der Betriebskommission sowie die Betriebsleitung;
- ist Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen der Betriebskommission.

Art. 5

Die Betriebskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert.

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- die Aufsicht
- konzeptionelle Fragen
- die Vorberatung der Rechnung, des Budgets und der Taxordnung
- die Vorberatung von baulichen Vorhaben
- den Erlass von Pflichtenheften für Kaderpersonen

- b) Die Betriebskommission
- c) Die Betriebsleitung

IV. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4

Der Gemeinderat

- erlässt auf Antrag der Betriebskommission den Voranschlag und zuhanden der Bürgerschaft die Jahresrechnung;
- legt die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung fest;
- erteilt den Leistungsauftrag für den »la vita« Betrieb;
- definiert Vorgaben für die Festsetzung der Pensionspreise;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission die Taxordnung;
- beschliesst Bauprojekte;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglements; vorbehalten bleibt das fakultative Referendum;
- wählt die Mitglieder der Betriebskommission sowie die Betriebsleitung;
- ist Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen der Betriebskommission.

Art. 5

Die Betriebskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert.

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- die Aufsicht
- konzeptionelle Fragen
- die Vorberatung der Rechnung, des Budgets und der Taxordnung
- die Vorberatung von baulichen Vorhaben
- den Erlass von Pflichtenheften für Kaderpersonen

Die Betriebskommission bestimmt einen Aktuar (Nichtmitglied der Betriebskommission) und wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- die Leitung Pflege und Betreuung
- die Leitung Hauswirtschaft
- die Leitung Aktivierung
- die Leitung Verwaltung /Sekretariat
- die Leitung Verpflegung

Art. 6

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung des »la vita« zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt das »la vita« nach aussen.

V. ORGANISATION

Art. 7

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Betriebsleitung.

Art. 8

Das »la vita« steht grundsätzlich jedermann offen. Für eine Aufnahme sind in der Regel folgende Kriterien mit nachfolgend aufgeführten Prioritäten massgebend:

1. Einwohner der Gemeinde Goldach oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre in Goldach wohnhaft und steuerpflichtig waren
2. Einwohner der Region Rorschach
3. Übrige Schweiz
4. Ausland

Die Betriebskommission bestimmt einen Aktuar (Nichtmitglied der Betriebskommission) und wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- die Leitung Pflege und Betreuung
- die Leitung Hauswirtschaft
- die Leitung Aktivierung
- die Leitung Administration
- die Leitung Verpflegung

Art. 6

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung des »la vita« zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt das »la vita« nach aussen.

V. ORGANISATION

Art. 7

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Betriebsleitung.

Art. 8

Das »la vita« steht grundsätzlich jedermann offen. Für eine Aufnahme sind in der Regel folgende Kriterien mit nachfolgend aufgeführten Prioritäten massgebend:

1. Einwohner der Gemeinde Goldach oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre in Goldach wohnhaft und steuerpflichtig waren
2. Einwohner der Region Rorschach
3. Übrige Schweiz
4. Ausland

Art. 9

Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt. Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Betriebsleitung.

Art. 10

Das Heimreglement und die Taxordnung bilden die Grundlage für das Pensionsverhältnis zwischen dem Heimbewohnenden und dem »la vita«.

Art. 11

Das »la vita« Wohnkonzept beinhaltet die doppelte Mischform, d. h. «Wohnen und Pflege» unter dem gleichen Dach. Es wird grundsätzlich eine Durchmischung von noch gesunden mit pflegebedürftigen Bewohnern angestrebt. Eine räumlich abgegrenzte Pflegeabteilung gibt es nicht. Dadurch soll die Nachbarschaftshilfe aufrechterhalten und gefördert werden.

Die Gemeinde Goldach ist Mitglied im Zweckverband Pflegeheim der Region Rorschach. Das »la vita« pflegt eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dieser und weiteren Institutionen der Region.

Mittel bis schwer pflegebedürftigen Menschen (hohe BESA-Stufe 3 und Stufe 4) werden nicht aufgenommen.

Dasselbe gilt auch für an Demenz erkrankte Personen. Diese Personen finden in der Regel Aufnahme in einer für diese Patientengruppe baulich und betrieblich spezialisierten Institution.

Wird aber ein Bewohner im Laufe seines Aufenthaltes im »la vita« mittel bis schwer pflegebedürftig so kann er – wenn immer möglich – im »la vita« gepflegt werden.

Art. 9

Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt. Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Betriebsleitung.

Art. 10

Das Heimreglement und die Taxordnung bilden die Grundlage für das Pensionsverhältnis zwischen dem Heimbewohnenden und dem »la vita«.

Art. 11

Das »la vita« Wohnkonzept beinhaltet die doppelte Mischform, d. h. «Wohnen und Pflege» unter dem gleichen Dach. **Es wird grundsätzlich eine Durchmischung von Bewohnenden mit geringem und Bewohnenden mit höherem Pflegebedarf angestrebt.** Eine räumlich abgegrenzte Pflegeabteilung gibt es nicht. Dadurch soll die Nachbarschaftshilfe aufrechterhalten und gefördert werden.

Die Gemeinde Goldach ist Mitglied im Zweckverband Pflegeheim der Region Rorschach. Das »la vita« pflegt eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dieser und weiteren Institutionen der Region.

Bei mittel bis schwer pflegebedürftigen Menschen kann die Aufnahme abgelehnt werden.

Dasselbe gilt auch für an Demenz erkrankte Personen. Diese Personen finden in der Regel Aufnahme in einer für diese Patientengruppe baulich und betrieblich spezialisierten Institution.

Wird aber ein Bewohner im Laufe seines Aufenthaltes im »la vita« mittel bis schwer pflegebedürftig, so **wird** er – wenn immer möglich – im »la vita« gepflegt werden.

Art. 12

Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Betriebsleitung von Montag bis Samstag erfolgen. Mit dem Datum der Zimmermöblierung beginnt auch die Verrechnung des Grundtarifes abzüglich einer Verpflegungsgutschrift.

Für den Ein- und Austrittstag werden der volle Grundtarif sowie allfällige Pflege- und Betreuungszuschläge verrechnet.

VI. BEGLEITUNG UND PFLEGE

Art. 13

Die bedarfsgerechte Begleitung und Pflege wird durch qualifizierte Mitarbeitende sichergestellt, wobei auf die Erhaltung der Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner besonders geachtet wird.

Art. 14

Es besteht freie Arztwahl. Normalerweise erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt.

Art. 15

Die seelsorgerische Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Die Bewohnerinnen und Bewohner können jedoch auch einen Geistlichen ihrer Wahl und ihres Bekenntnisses beiziehen. Es steht ein Andachtsraum zur Verfügung.

Art. 12

Der Eintritt erfolgt nach Vereinbarung mit der Betriebsleitung von Montag bis Samstag. Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Aufenthalts- und Betreuungstaxen sowie eine allfällige Pflorgetaxe verrechnet.

Mit dem Datum der Zimmermöblierung oder spätestens nach Ablauf der Reservationsdauer beginnt die Verrechnung der Aufenthaltstaxe, selbst wenn der Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

VI. BEGLEITUNG UND PFLEGE

Art. 13

Die bedarfsgerechte Begleitung und Pflege wird durch qualifizierte Mitarbeitende sichergestellt, wobei auf die Erhaltung der Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner besonders geachtet wird.

Art. 14

Es besteht freie Arztwahl. Normalerweise erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt.

Art. 15

Die seelsorgerische Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Die Bewohnerinnen und Bewohner können jedoch auch einen Geistlichen ihrer Wahl und ihres Bekenntnisses beiziehen. Es steht ein Andachtsraum zur Verfügung.

VII. KRANKHEIT UND PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Art. 16

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden sowohl bei vorübergehender Krankheit, wie auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel bis zum Tode in ihren eigenen Zimmern gepflegt.

Das »la vita« befindet sich auf der kantonalen Pflegeheimliste. Die Pflegeleistungen, welche von den Mitarbeitenden erbracht werden, sind von den Krankenkassen anerkannt. Sie werden von diesen durch Beiträge an die Pflegekosten unterstützt.

Art. 17

In den Fällen, in denen eine weitere Pflege/Betreuung im »la vita« nicht mehr zumutbar ist, erfolgt in Absprache mit dem Arzt und den Angehörigen die Überführung in eine geeignete Institution. Dazu zählen insbesondere auch an Demenz erkrankte, weglaufgefährdete Personen, deren eigene Sicherheit im »la vita« nicht mehr gewährleistet ist.

VIII. HAUSHALTFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

Art. 18

Die Haushaltsführung des »la vita« richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Das »la vita« ist verpflichtet, eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Betriebsrechnung zu führen.

VII. KRANKHEIT UND PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Art. 16

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden sowohl bei vorübergehender Krankheit, wie auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel bis zum Tode in ihren eigenen Zimmern gepflegt.

Das »la vita« befindet sich auf der kantonalen Pflegeheimliste. Die Pflegeleistungen, welche von den Mitarbeitenden erbracht werden, sind von den Krankenkassen anerkannt. Sie werden von diesen durch Beiträge an die Pflegekosten unterstützt.

Art. 17

In den Fällen, in denen eine weitere Pflege/Betreuung im »la vita« nicht mehr zumutbar ist, erfolgt in Absprache mit dem Arzt und den Angehörigen die **Verlegung** in eine geeignete Institution. Dazu zählen insbesondere auch an Demenz erkrankte, weglaufgefährdete Personen, deren eigene Sicherheit im »la vita« nicht mehr gewährleistet ist.

VIII. HAUSHALTFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

Art. 18

Die Haushaltsführung des »la vita« richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Das »la vita« ist verpflichtet, eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Betriebsrechnung zu führen.

Art. 19

Das »la vita« ist eigenwirtschaftlich zu führen. Es wird in der Verwaltungsrechnung separat geführt.

Unter Eigenwirtschaftlichkeit wird die Deckung aller betriebsspezifischen Personal-, Sach- und Kapitalkosten auf längere Sicht verstanden. Aus dem Erlös des »la vita« sind somit zu decken:

- a) Die laufenden Betriebs-, Beschaffungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inkl. interne Verrechnungen;
- b) Die Abschreibungs- und Zinskosten des investierten Kapitals;
- c) Eine angemessene Reservebildung für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen.

Art. 20

Die Pensionskosten setzen sich aus vier Elementen zusammen:

| | |
|------------------|--|
| Aufenthaltstaxe | Zimmer, Vollpension, inkl. Wäschepflege und Zimmerreinigung. |
| Betreuungstaxe | Kosten für Tätigkeiten der Pflege und Betreuung, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten ausgewiesen werden. |
| Pflegetaxen | Individuelle Leistungen für Pflege-/ Behandlungsmassnahmen nach dem System BESA. |
| Zusatzleistungen | Individuelle Leistungen auf Grund persönlicher Bedürfnisse und Wünsche. |

Details zu den Taxen sind in der Taxordnung beschrieben.

Art. 21

Die Aufenthaltstaxe richtet sich nach der Zimmergrösse.

Art. 19

Das »la vita« ist eigenwirtschaftlich zu führen. Es wird in der Verwaltungsrechnung separat geführt.

Unter Eigenwirtschaftlichkeit wird die Deckung aller betriebsspezifischen Personal-, Sach- und Kapitalkosten auf längere Sicht verstanden. Aus dem Erlös des »la vita« sind somit zu decken:

- d) Die laufenden Betriebs-, Beschaffungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inkl. interne Verrechnungen;
- e) Die Abschreibungs- und Zinskosten des investierten Kapitals;
- f) Eine angemessene Reservebildung für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen.

Art. 20

Die Pensionskosten setzen sich aus vier Elementen zusammen:

| | |
|------------------|---|
| Aufenthaltstaxe | Zimmer, Vollpension, inkl. Wäschepflege und Zimmerreinigung. |
| Betreuungstaxe | Kosten für Tätigkeiten der Pflege und Betreuung, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten ausgewiesen werden sowie Kosten für Aktivitäten und Anlässe. |
| Pflegetaxen | Individuelle Leistungen für Pflege-/ Behandlungsmassnahmen nach einem anerkanntem System. |
| Zusatzleistungen | Individuelle Leistungen auf Grund persönlicher Bedürfnisse und Wünsche. |

Details zu den Taxen sind in der Taxordnung beschrieben.

Art. 21

Die Aufenthaltstaxe richtet sich nach der Zimmerkategorie.

Vor Eintritt ist eine Anzahlung zu entrichten. Die Anzahlung gilt als laufend und wird bei der Vertragsauflösung mit der Schlussabrechnung verrechnet

Alle anderen Leistungen werden monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Extradienstleistungen werden gemäss Preisliste verrechnet.

Preisanpassungen erfolgen jeweils mit einer dreimonatigen Vorankündigung auf den Anfang eines Monats.

Abklärungen bezüglich Finanzierung des Aufenthaltes, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung etc. sind persönlich und werden von den Bewohner/innen und / oder deren Vertretung selbst durchgeführt. Die Heimleitung steht den Bewohner/innen beratend zur Seite, jedoch ohne Gewähr.

Art. 22

Für die Berechnung der Taxen orientiert sich das »la vita« an der Vorgabe der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Taxordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal-, Sach- und Kapitalaufwand) und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer Institutionen der Langzeitpflege festgelegt. Die Taxen werden in einer separaten Taxordnung festgehalten und auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat Goldach in Kraft gesetzt.

Die Pflege- und Betreuungszuschläge werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entsprechen anerkannten Richtlinien von Fachverbänden oder Krankenkassen.

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Vor Eintritt ist eine Anzahlung zu entrichten. Die Anzahlung gilt als Akontozahlung und wird nach der Vertragsauflösung ausbezahlt oder mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet. Die Anzahlung wird nicht verzinst.

Alle anderen Leistungen werden monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Extradienstleistungen werden gemäss Preisliste verrechnet.

Preisanpassungen erfolgen jeweils mit einer dreimonatigen Vorankündigung auf den Anfang eines Monats.

Abklärungen bezüglich Finanzierung des Aufenthaltes, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung etc. sind persönlich und werden von den Bewohner/innen und / oder deren Vertretung selbst durchgeführt. Die Heimleitung steht den Bewohner/innen beratend zur Seite, jedoch ohne Gewähr.

Art. 22

Für die Berechnung der Taxen orientiert sich das »la vita« an der Vorgabe der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Taxordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal-, Sach- und Kapitalaufwand) und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer Institutionen der Langzeitpflege festgelegt. Die Taxen werden in einer separaten Taxordnung festgehalten und auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat Goldach in Kraft gesetzt.

Die Pflorgetaxen werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entsprechen den Vorgaben der Verordnung über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen.

Die Betreuungskosten werden durch eine Tagespauschale festgelegt.

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Art. 23

Bei Abwesenheit ab dem 4. Abwesenheitstag erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit. Auf die Erhebung der Pflege- und Betreuungszuschläge wird verzichtet.

IX. AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSES

Art. 24

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung des Pensionsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 25

Bei wiederholter Missachtung dieses Reglements sowie aus anderen wichtigen Gründen kann das Pensionsverhältnis nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung durch die Betriebskommission ebenfalls unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

Für die Auflösung des Pensionsverhältnisses bei Missachtung ist die Betriebskommission zuständig. Die Betroffenen und ihre nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid persönlich anzuhören.

Art. 26

Drängt sich eine definitive Verlegung in eine andere Institution auf, so endet das Pensionsverhältnis ohne schriftliche Kündigung mit dem Datum der Verlegung. Die Wohneinheit ist innerhalb von 10 Tagen durch die Angehörigen zu räumen.

Art. 23

Bei Abwesenheit ab dem 4. Abwesenheitstag erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit. Auf die Erhebung der Pflege- und Betreuungstaxe wird **während der Abwesenheit** verzichtet.

IX. AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSES

Art. 24

Der Heimvertrag ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung des **Heimvertrages** hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 25

Bei wiederholter Missachtung dieses Reglements sowie aus anderen wichtigen Gründen kann **der Heimvertrag** nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung durch die Betriebskommission ebenfalls unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

Für die Auflösung des **Heimvertrages** bei Missachtung ist die Betriebskommission zuständig. Die Betroffenen und ihre nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid persönlich anzuhören.

Art. 26

Drängt sich eine definitive Verlegung in eine andere Institution auf, so endet **der Heimvertrag** ohne schriftliche Kündigung mit dem Datum der Verlegung. Die Wohneinheit ist innerhalb von 10 Tagen durch die Angehörigen zu räumen.

Art. 27

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne schriftliche Kündigung mit dem Datum der Zimmerräumung. Die Räumung der Wohneinheit ist Aufgabe der Angehörigen. Die Betriebsleitung trifft in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

X. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 28

Vor dem Eintritt sind alle Kleider und persönlichen Wäschestücke nach Vorgabe des »la vita« Seniorenzentrums zu bezeichnen.

Art. 29

Wertsachen sind an einem sicheren Ort zu hinterlegen (z.B. Banksafe).

Art. 30

Das »la vita« übernimmt für beschädigtes oder verlorenes Eigentum, Wertsachen und Bargeld der Bewohnerinnen und Bewohner keine Haftung.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 31

Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für persönliches Mobiliar und Gegenstände ist Sache

Art. 27

Im Todesfall endet der Heimvertrag ohne Kündigung 14 Tage nach dem Todestag. Die Betreuungs- und Pflorgetaxen sind ab dem auf den Tod folgenden Tag nicht mehr geschuldet. Die Aufenthaltstaxe wird ab dem auf den Tod folgenden Tag um den Betrag der Verpflegungsgutschrift reduziert und für maximal 14 Tage weiterverrechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Zimmer zu räumen. Kann das Zimmer früher vergeben werden, wird ab dem Tag des Neubezugs auf die reduzierte Aufenthaltstaxe verzichtet.

X. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 28

Vor dem Eintritt sind alle Kleider und persönlichen Wäschestücke nach Vorgabe des »la vita« Seniorenzentrums zu bezeichnen.

Art. 29

Wertsachen sind an einem sicheren Ort zu hinterlegen (z.B. Banksafe).

Art. 30

Das »la vita« übernimmt für beschädigtes oder verlorenes Eigentum, Wertsachen und Bargeld der Bewohnerinnen und Bewohner keine Haftung.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 31

Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für persönliches Mobiliar und Gegenstände ist Sache der Be-

der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung ihrer Effekten gegen Diebstahl und anderer Risiken ist Sache der Bewohner und wird hiermit empfohlen.

XI. FRAGEN, WÜNSCHE, BESCHWERDEN

Art. 32

Fragen und Wünsche können jederzeit an das »la vita« Team gerichtet werden.

Art. 33

Das friedliche Zusammenleben im »la vita« verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt.

Das Beschwerderecht ist gewährleistet.

Beschwerden über Mitbewohner und Mitarbeitende können bei den Bereichsleitern oder der Betriebsleitung angebracht werden.

In allen das »la vita« betreffenden Angelegenheiten steht den Bewohnerinnen und Bewohnern das Beschwerderecht an die Betriebskommission zu.

XII. RECHTSSCHUTZ

Art. 34

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

wohnerinnen und Bewohner. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung ihrer Effekten gegen Diebstahl und anderer Risiken ist Sache der Bewohner und wird **hiermit** empfohlen.

XI. FRAGEN, WÜNSCHE, BESCHWERDEN

Art. 32

Fragen und Wünsche können jederzeit an das »la vita« Team gerichtet werden.

Art. 33

Das friedliche Zusammenleben im »la vita« verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt.

Das Beschwerderecht ist gewährleistet.

Beschwerden über Mitbewohner und Mitarbeitende können bei den Bereichsleitern oder der Betriebsleitung angebracht werden.

In allen das »la vita« betreffenden Angelegenheiten steht den Bewohnerinnen und Bewohnern das Beschwerderecht an die Betriebskommission zu.

XII. RECHTSSCHUTZ

Art. 34

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

XIII. INKRAFTTRETEN

Art. 35

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. August 2007 und tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

XIII. INKRAFTTRETEN

Art. 35

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. August 2007 und tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.